

WERNER WEBER

## Umschulung ist kein Luxus!

### I

Das Problem der zunehmenden Rationalisierung und Automation in der Wirtschaft und ihre Auswirkungen auf die persönliche Position des Menschen im Betrieb ist zur Zeit Gegenstand einer heftigen Diskussion, geht es doch um die Beantwortung der Kardinalfrage: „Bedingt die Automation eine technologische Massenarbeitslosigkeit?“ Es ist kein Geheimnis, daß viele Arbeitnehmer Angst vor der Automation haben, müssen sie doch fürchten, eines Tages ihren Arbeitsplatz und damit ihre sozialökonomische Existenzgrundlage zu verlieren. Eine große psychische Belastung ist ferner die Unge­wißheit darüber, „ob ihre Fähigkeiten den andersgearteten Anforderungen des auto­matisierten Betriebes entsprechen oder ob sie wenigstens einen gleichwertigen Arbeits­platz anderweitig bekommen können.“<sup>1)</sup>

Noch ist ein abgewogenes wissenschaftliches Urteil über das „Gespenst Automation“ nicht möglich, doch haben die amerikanischen und europäischen Erfahrungen eindeutig gezeigt, daß die durch die Automatisierung bedingten veränderten Anforderungen des Betriebes eine radikale Umstellung der Arbeitnehmer, die oftmals mit einer gründlichen

1) Dr. E. Mussil, „Auswirkungen der Rationalisierung und Automatisierung auf die Personalverhältnisse“, Ver­sicherungswirtschaft Heft 9/1965.

Umschulung verbunden ist, verlangen. Die alten Unterschiede zwischen „ungelernten“, angelernten und gelernten Berufen und zwischen Arbeiter- und Angestelltenlaufbahnen werden im Laufe der Zeit geringer. Für breite Schichten der Arbeitnehmer werden somit ein höheres und besseres Allgemeinwissen, Umstellungsfähigkeit, konzentrierte Aufmerksamkeit, technisches Verständnis, hohe Verantwortung und Zuverlässigkeit zur Voraussetzung ihrer Tätigkeit. Viele Arbeitnehmer werden darüber hinaus ein- oder mehrmals ihren Beruf wechseln müssen. Gerade durch die zunehmenden Strukturveränderungen in der Wirtschaft, die mit einer verstärkten Rationalisierung und Automation verbunden sind, wird der Arbeitnehmer daher in Zukunft vor die Wahl gestellt sein: Arbeitslosigkeit oder Umschulung für einen neuen Arbeitsplatz im Betrieb bzw. in einer anderen Branche am selben oder anderen Wohnort.

Wie sehr die verstärkte Mobilität der Arbeitskraft notwendig ist, geht aus den grundsätzlichen Feststellungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für die Jahre 1964/65 hervor: „Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität wäre nicht so rasch gestiegen, wie es tatsächlich der Fall war, wären nicht Arbeitskräfte von Bereichen niedriger in Bereiche höherer Arbeitsproduktivität abgewandert. . . Wer seinen Arbeitsplatz aufgibt, weil er an anderer Stelle mehr verdienen kann, erhöht damit in der Regel auch seinen Beitrag zum Sozialprodukt..“<sup>2)</sup>

Die berufliche und geographische Mobilität der Arbeitskräfte ist zu einem Grundfaktor der Wachstumswirtschaft geworden. Sie ermöglicht die Verbesserung der beruflichen Lage der Arbeitnehmer, beseitigt die bestehenden Unterschiede in den Arbeits- und Lebensbedingungen und schafft mit die Voraussetzung für einen höheren Lebensstandard. Eindringlich hat die Deutsche Bundesbank in ihrem Geschäftsbericht 1964 davor gewarnt, durch eine „konservierende“ Wirtschaftspolitik die Mobilität der Arbeitskräfte zu hemmen und insoweit auf die Nutzung von Wachstumsreserven der Volkswirtschaft zu verzichten.

Das klassische Beispiel einer, in dieser Hinsicht „konservierenden“ Wirtschaftspolitik ist der landwirtschaftliche Sektor. Während der Anteil an Land- und Forstwirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 11,4 vH beträgt, beläuft sich der Beitrag dieses Wirtschaftszweiges zum Brutto-Inlandsprodukt 1964 nur auf knapp 5 vH. „Vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus stecken also in der Landwirtschaft immer noch potentielle Reserven an Arbeitskräften, die für eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft freizusetzen ein Ziel der Agrarpolitik bleiben muß, zumal die damit verbundene Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft auch die entscheidende Voraussetzung für eine langfristige Verbesserung des Realeinkommens der weiterhin in der Landwirtschaft Tätigen ist. Vor ähnlichen Problemen steht die Wirtschaftspolitik auch in anderen Wirtschaftszweigen, wie z. B. im Kohlenbergbau oder bei der Bundesbahn, die aufgrund technischer Veränderungen auf die Schattenseite des wirtschaftlichen Fortschritts geraten sind und bei stagnierender Produktion oder gar schrumpfendem Leistungsvolumen laufend Arbeitskräfte abgeben konnten oder — bei Ausnutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten — jedenfalls dazu in der Lage sein müßten.“<sup>3)</sup>

Die Notwendigkeit der verstärkten Mobilität der Arbeitskraft ist somit ein gesellschaftspolitisches Problem erster Ordnung hier und heute geworden. Ohne fühlbare staatliche Hilfeleistung, die den nationalen Raum überspringen muß, ist dieser Umstellungsprozeß nicht zu meistern. Der Ministerrat der EWG hat schon am 2. April 1963 innerhalb der 10 Grundsätze einer gemeinsamen Berufsausbildung die Forderung erhoben: „Förderung einer den Erfordernissen angepaßten Berufsausbildung und -fortbildung sowie gegebenenfalls einer Umschulung während der verschiedenen Abschnitte

2) Jahresgutachten 1964/65 „Stabiles Geld — stetiges Wachstum“. Text 94 und 251.

3) Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 1964, S. 11.

## UMSCHULUNG IST KEIN LUXUS!

des Erwerbslebens." Schweden hat seit Jahren ein umfangreiches staatliches Förderungsprogramm für die verstärkte berufliche und geographische Mobilität der Arbeitskraft entwickelt, das auch für die anderen westlichen Staaten wegweisend sein könnte.

### II

Obwohl auch in der Bundesrepublik die Dringlichkeit der staatlichen Förderungsmaßnahmen zur Erlangung einer größeren Mobilität der Arbeitskraft anerkannt wird und die zuständigen Fachleute Jahr für Jahr neue Vorschläge und Pläne der Öffentlichkeit unterbreiten, scheint die Entwicklung am westdeutschen *Steuerrecht* spurlos vorbeizugehen.

Es ist allgemein bekannt, daß einem Arbeitnehmer, der infolge betriebswirtschaftlicher Umstände gezwungen ist, einen anderen Beruf zu ergreifen, oftmals hohe persönliche Ausbildungs- und Umschulungskosten entstehen. Will der Arbeitnehmer diese Kosten steuermindernd absetzen, entsteht steuerrechtlich gesehen eine Haarspalterei, die nicht länger zu verantworten ist.

Das Steuerrecht unterscheidet Fortbildungskosten und Ausbildungs- bzw. Umschulungskosten. Fortbildungskosten sind demzufolge Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer zu dem Zweck macht, sich in dem bereits ausgeübten Beruf fortzubilden, um ohne Wechsel der Berufsart besser voranzukommen (Reichsfinanzhof 1937). Diese Aufwendungen für die übliche Weiterbildung sind Werbungskosten (Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes gemäß § 9 Einkommen-Steuer-gesetz, § 20 Abs. 2 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) und führen zu einer Steuerersparnis. Obwohl Rechtsprechung und Verwaltung bisher die Einschränkung gemacht haben, daß die Aufwendungen einen „angemessenen Rahmen“ nicht überschreiten dürfen, hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 28. 6. 1963 ausgeführt, daß es den Arbeitnehmern grundsätzlich freistehe, welche Aufwendungen sie für ihre Fortbildung im ausgeübten Beruf machen wollen, sofern diese Aufwendungen nicht ausschließlich oder im wesentlichen Umfang auch die Lebenshaltung berühren. Aufgrund dieses Urteils wurden einem Geistlichen die Aufwendungen in Höhe von 4000 DM für theologische Fachbücher, Fachzeitschriften und Mikrofilme von Predigerhandschriften als Fortbildungskosten anerkannt.

Die Kosten für die Ausbildung zur erstmaligen Erlangung eines Berufs oder einer Erwerbsstellung sowie die Kosten der Vorbereitung für den Übergang zu einer anderen Berufs- oder Erwerbsart — auch Ausbildungs- bzw. Umschulungskosten genannt — sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 28. 6. 1963 nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. Steuerlich nicht abzugsfähig sind somit z. B. Kosten der Schulausbildung und des Studiums, die Aufwendungen für die Teilnahme an Lehrgängen und die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften, die für einen Berufswechsel gemacht werden.

Da die Abgrenzung zwischen Fortbildungskosten und Ausbildungskosten oftmals schwierig ist, werden die Einzelfälle in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis nicht immer gleichmäßig behandelt. „Als Fortbildungskosten gelten z. B. die Aufwendungen zum Besuch von Fortbildungslehrgängen, die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Tagungen, die Kosten eines Gesellen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, die Kosten der Bediensteten der Kommunalverwaltungen und Sparkassen für den Besuch der kommunalen Verwaltungs- und Sparkassenschulen. Dagegen wurden nicht als Fortbildungskosten anerkannt die Ausgaben eines Referendars für einen Vorbereitungskursus zum Assessorexamen (wohl aber die Kosten für die Fachliteratur), ferner die Aufwendungen eines Steuerinspektors für das juristische Studium, während die Kosten für das betriebswirtschaftliche Hochschulstudium eines amtlichen Betriebsprüfers wie-

derum als Fortbildungskosten anerkannt wurden. Manche dieser Entscheidungen der Finanzgerichte tragen dem Gesichtspunkt, daß berufliches Streben im Gemeininteresse in jedem Falle Förderung verdient, nicht ausreichend Rechnung." <sup>4)</sup>

Wie haarspalterisch die Unterscheidung zwischen Fortbildungskosten — Werbungskosten — Einkommenserzielung — steuerlich absetzbar und Ausbildungskosten bzw. Umschulungskosten — Kosten der Lebensführung — Einkommensverwendung — nicht steuerlich absetzbar geworden ist, demonstriert ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24. 8. 1962: „Bei einem Steuerinspektor, der nebenbei an einer Universität Rechtswissenschaft studiert, sind die Studienkosten keine Werbungskosten.“

Der Steuerinspektor hatte beantragt, die Aufwendungen für die Studienkosten, Bücher, Fahrten zur Universität und das Zimmer in X mit insgesamt 947,95 DM als Werbungskosten anzuerkennen. Das Finanzamt lehnte dieses ab und das Finanzgericht wies die Sprungberufung als unbegründet zurück, da die Studienkosten keine Aufwendungen zur Weiterbildung im Beruf als Steuerinspektor seien; mit der Ernennung zum Steuerinspektor sei die Berufsausbildung abgeschlossen gewesen. Wenn auch juristische Kenntnisse seiner damaligen Tätigkeit als Sachbearbeiter der Grunderwerbsteuerstelle zugute kämen, seien die Studienkosten doch nicht Aufwendungen zur Erwerbung und Erhaltung seiner Bezüge als Steuerinspektor. Selbst wenn er sein Studium nur in der Absicht aufgenommen habe, nach dessen Beendigung wieder in den Dienst der Finanzverwaltung einzutreten, sei nicht sicher, ob sich das verwirklichen lasse. Auch wenn in besonderen Fällen Beamte des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst der Finanzverwaltung überwechseln könnten, so rechtfertige das nicht, die Studienkosten als Werbungskosten zu behandeln. Dem Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst stehe es nicht gleich, wenn ein Beamter des gehobenen Dienstes ausscheide, um zu studieren und dann nach Abschluß der juristischen Ausbildung in die höhere Beamtenlaufbahn einzutreten. Für Aufstiegsbeamte des gehobenen Dienstes sei die Ernennung zum Regierungsrat die Endstelle der Laufbahn, für juristisch vorgebildete Beamte dagegen die Eingangsstelle mit Aufstiegsmöglichkeiten. Die Studienkosten seien darum keine Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof schloß sich in seinem Urteil dieser Auffassung an und erklärte u. a.: „Es liegt nicht zuletzt auch im öffentlichen Interesse, das Streben nach Verbesserung der beruflichen Leistung zu fördern und deshalb den Begriff ‚Fortbildungskosten‘ nicht eng zu fassen. Der Senat hat deshalb z. B. einem Steuerinspektor, der Betriebsprüfer bei einem Finanzamt war und nach Dienstschluß an der Universität in seinem Wohnort Betriebswirtschaft studierte, die Kosten des Studiums als Werbungskosten anerkannt. In jenem Fall konnte das betriebswirtschaftliche Studium als Vertiefung des beruflichen Wissens des Steuerpflichtigen als Betriebsprüfer verstanden werden. Der Steuerpflichtige hatte die Absicht, durch die Erweiterung seiner Kenntnisse in seinem Beruf bessere Leistungen zu erbringen und dadurch seine berufliche Stellung zu verbessern und sich höhere Einkünfte zu schaffen. Im Streitfall mag der Steuerinspektor durch das Studium der Rechtswissenschaft auch Kenntnisse erwerben, die ihm bei der Bearbeitung der Grunderwerbsteuer nützen. Das war aber nicht der Zweck seines Studiums. Das Studium der Rechtswissenschaft war vielmehr der Weg zur Erlangung eines neuen Berufes. Selbst wenn der Steuerinspektor die Absicht hatte, nach Abschluß der juristischen Ausbildung in den höheren Dienst der Finanzverwaltung einzutreten, war dies für ihn ein Berufswechsel. Für den Steuerinspektor ist nach Abschluß der juristischen Ausbildung die Anstellung als Regierungsrat der Beginn einer neuen Berufslaufbahn.“ <sup>5)</sup>

### III

Die juristische Unterscheidung zwischen Fortbildungskosten und Ausbildungs- bzw. Umschulungskosten ist angesichts der heutigen Situation unhaltbar geworden. Da die Mobilität der Arbeitskraft in Zukunft erhöht werden muß, ist schnelle und nachhaltige staatliche Hilfe notwendig geworden. Die Angst um steuerliche Mindereinnahmen darf hierbei keine Rolle spielen. Investitionen in das Sachkapital werden, wenn es wirtschaftspolitisch erwünscht ist, seit Jahren steuerlich begünstigt. Die Aus-

<sup>4)</sup> Ranft-Carstens: Handbuch der Lohnsteuer, 1965, S. 366 f.

<sup>5)</sup> Bundessteuerblatt III 1962, S. 488 f.

## UMSCHULUNG IST KEIN LUXUS!

bildung und Umschulung der Arbeitnehmer sind gleichrangige Investitionen, die steuerlich zu berücksichtigen sind: „Die meisten Wege zu höherer Arbeitsproduktivität führen über höhere Investitionen — Investitionen in den Menschen nicht weniger als Investitionen in Sachkapital.“<sup>6)</sup>

Umschulung und Ausbildung der Arbeitnehmer sind nicht länger ein Privatvergnügen oder ein überflüssiger Luxus, der bestraft werden muß. Sie sind eine volkswirtschaftliche und staatspolitische Notwendigkeit geworden. Nicht zu Unrecht hat Professor *R. Rodenstock* vor einiger Zeit eindringlich auf den „Produktionsfaktor Bildung“ hingewiesen, der mit darüber entscheiden wird, ob der Arbeitnehmer auch in Zukunft seiner Arbeit noch froh werden kann. In dankenswerter Weise hat die Finanzbehörde Hamburg in einem Erlaß vom 22. 9. 1964, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, in zwei Fällen eine Steuerermäßigung gewährt: bei Ausbildungskosten eines Spätheimkehrers und bei Umschulungskosten eines Verletzten, der infolge eines Verkehrs- oder Betriebsunfalls einen anderen Beruf ergreifen muß. Diese Ausnahmen müssen zur Regel werden! Das salomonische Urteil des Bundesfinanzhofes, demzufolge der Begriff der abzugsfähigen Fortbildungskosten gegenüber den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten nicht zu eng ausgelegt werden darf, befriedigt nicht und schafft einen weiteren Spielraum der Auslegungspraxis — und damit weitere Rechtsunsicherheit.

Der DGB-Bundesvorstand hat daher anlässlich der zu erwartenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1965 als Sofortmaßnahme gefordert: „Ausbildungskosten und Umschulungskosten, die dem Arbeitnehmer zwangsläufig entstehen und volks- und betriebswirtschaftlich bedingt sind, müssen als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden; als Werbungskosten beim Arbeitnehmer selbst oder als außergewöhnliche Belastungen bei dem Ehegatten.“

Diese steuerpolitische Sofortmaßnahme kann nur ein erster bescheidener Anfang sein, dem Arbeitnehmer, der aus sozialökonomischen Gründen zur Umschulung oder Ausbildung gezwungen wird, die damit verbundenen finanziellen Belastungen zu mildern. Das Problem der größeren Mobilität der Arbeitskraft kann in seiner Komplexität hingegen nicht allein durch das Steuerrecht und mit Hilfe steuerpolitischer Maßnahmen gelöst werden. Hier sind das Steuerrecht und die Steuerpolitik überfordert. Die Erzielung der größeren beruflichen und geographischen Mobilität ist vielmehr eine Gemeinschaftsaufgabe, der sich der Gesetzgeber nicht verschließen darf. „Die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland durch die gemeinsame Arbeit aller erreichten ökonomischen Fortschritte dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir in einen neuen Abschnitt der wirtschaftlichen Entwicklung eintreten. Diese neue Phase verlangt von den verantwortlichen Instanzen der Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht Appelle, sondern Taten, nicht Zaudern, sondern Entschlußkraft, nicht wahllose Gefälligkeiten, sondern klares Erkennen des Wesentlichen, nicht überhastete und womöglich überdosierte Einzeleingriffe, sondern wohl vorbereitete, aufeinander abgestimmte und zeitgerechte Maßnahmen.“<sup>7)</sup>

Das Parlament hat daher mit Hilfe der zielgerichteten Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Finanzpolitik „aus einem Guß“ die notwendigen politischen Entscheidungen zur Erreichung einer größeren Mobilität der Arbeitskraft, die mit einem sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer verbunden sein muß, zu treffen. Die gewählten Vertreter des Volkes können diese gesellschaftspolitische Aufgabe nicht, wie in anderen Fällen oftmals geschehen, vor sich herschieben oder den zuständigen Bundesgerichten zur Entscheidung überlassen. „Das Recht lebt aus dem Diktum des Gesetzgebers“ (*Prof. Strickrodt*).

<sup>6)</sup>Jahresgutachten 1964/65, a. a. O. Text 92.

<sup>7)</sup>Entschließung des SPD-Parteitag in Karlsruhe 1964.

## WERNER WEBER

Die verstärkte Mobilität ist ein wesentliches Teilstück des technischen Fortschritts: „Ohne den technischen Fortschritt gäbe es heute weder die erleichterten Arbeitsbedingungen für den arbeitenden Menschen und die kürzere Arbeitszeit noch den hohen Lebensstandard.“<sup>8)</sup> Die Arbeitnehmer bezahlen hierfür ihren hohen, wenn auch notwendigen Preis. Dafür zu sorgen, daß der Mensch nicht Objekt des technischen Fortschritts wird und die verstärkte Mobilität nicht erkaufte wird durch den sozialen Abstieg eines Teils der Arbeitnehmer, wird in Zukunft die vornehmste Aufgabe des Parlaments und der Gewerkschaften sein.

8) Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Jahresrückblick 1964.

## WALTER BECKER

### Um ein deutsches Berufsausbildungsgesetz

Inzwischen weiß man, welche Gesetzesvorlagen in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurden. Zu diesen unerledigten Gesetzen gehört auch das von der Jugend lang ersehnte Berufsausbildungsgesetz, dessen Entwurf die Bundesregierung trotz aller Zusagen, und obgleich ihr vom Bundestag ein Termin zum 1. Februar 1963 gesetzt war, immer noch nicht vorgelegt hat. Dieses Verhalten begründet die Bundesregierung mit der Arbeitsüberlastung der zuständigen Ausschüsse. Auch der Initiativ-Antrag der FDP zur Änderung der Ausbildungsvorschriften der Gewerbeordnung, der bereits vor Jahresfrist im Bundestag erörtert worden ist, wurde dem Plenum nicht mehr zugeleitet.

Eine tiefe Enttäuschung kann man namentlich in den Fachkreisen der Jugendhilfe und auch in den Jugendverbänden selbst feststellen. Zwar ist das sogenannte „Schülergehalt“ Gesetz geworden; es fehlt aber immer noch der überzeugende Entwurf eines allgemeinen Ausbildungsbeihilfen-Gesetzes. Die Enttäuschung ist auch beim Studententag zum Ausdruck gekommen, wo man ein allgemeines Studenten-Honorar als Studienförderung forderte. Der Deutsche Bundesjugendring will im Herbst dieses Jahres dem Bundestag eine Dokumentation vorlegen, aus der sich seine Bemühungen und Vorschläge zur Schaffung des Berufsausbildungsgesetzes ergeben. Er will damit erreichen, daß der Bundestag wenigstens in der kommenden Legislaturperiode eine modernes, alle Sparten der Ausbildung umfassendes Ausbildungsgesetz verabschiedet.

Nicht nur die Bücher haben ihre Schicksale, sondern auch die Gesetze! Zehn Jahre hat es gedauert, ehe ein Jugendarbeitsschutzgesetz verabschiedet werden konnte. Das Berufsausbildungsgesetz scheitert offensichtlich nicht an der Arbeit der beteiligten Ministerien (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung und Wirtschaftsministerium), sondern an den massiven Angriffen, die aus der Industrie und noch mehr aus dem Handwerk gegen die geplante Neuordnung erhoben werden.

Entgegen den Vorschlägen des DGB will die Bundesregierung offenbar nur die Ausbildungsverhältnisse regeln, „die einer einheitlichen Ordnung zugänglich sind“. Gedacht ist dabei an die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft, aber nicht an die handwerkliche Ausbildung. Das Handwerk will die Lehrlingsausbildung in den Handwerksbetrieben aus dem neuen Gesetz ausklammern, ohne zu berücksichtigen, daß damit das Handwerk sich selbst schädigen würde, weil man eine solche Regelung allgemein als rückständig empfände und dann die Söhne und Töchter wohl noch weniger in die Handwerksausbildung schickte als bisher.

Einer der Hauptgründe für ein modernes Berufsausbildungsgesetz, d. h. für eine zukunftsorientierte, den technischen Fortschritt, die wirtschaftliche Entwicklung und die internationalen Erkenntnisse berücksichtigende Berufsausbildung ist die Zersplitterung im Ausbildungswesen. Wir finden zur Zeit Vorschriften in der Gewerbeordnung, in der Handwerksordnung, im Handelsgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch; außerdem haben wir ein nicht ganz durchgeführtes Berliner Berufsausbildungsgesetz und in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern Berufsausbildungsgesetze für die Landwirtschaft.

Ganz abgesehen von den veralteten Formulierungen, die man beispielsweise noch in der Handwerksordnung findet, ist man bestrebt, das gesamte Ausbildungswesen auf neue Grundlagen zu stellen. Die Leidensgeschichte des Gesetzes begann bereits im Jahre 1919 und ist in der Zeit der Weimarer Republik ebenso wie in der Periode der Bundesrepublik Deutschland nur mit Bedauern zu lesen.

Der Haupteinwand, der gegen ein umfassendes Berufsausbildungsgesetz erhoben wird, besteht darin, daß man die Berufsausbildung „verstaatlichen“ und „sozialisieren“ wolle. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß die Industrie- und Handelskammern und auch die Handwerkskammern in der Frage der Berufsausbildung Hervorragendes geleistet haben. Wenn aber auch die bisherige Selbstverwaltung der Wirtschaft sich vielfach bewährt hat, ist es doch nicht gelungen, die differenzierten Bereiche der Ausbildung in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft usw. auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und die sogenannten „Ungelernten“ in den Berufsausbildungsvorgang einzubeziehen. Das Interesse am Lehrling besteht darin, daß auf den Nachwuchs die Zukunft aufgebaut wird und daß bereits im zweiten und dritten Lehrjahr die produktive Leistung des Lehrlings die Aufwendungen für die Ausbildung meist schon übersteigt. Die Fachkreise stehen auf dem Standpunkt, daß hier über die Selbstverwaltung hinaus die *Gemeinschaftsaufgabe* erkannt werden muß, die zwar auch in Selbstverwaltung gelöst werden kann, aber unter Beteiligung beider Sozialpartner.

In diesem Sinne hat die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge bereits am 26. Sept. 1963 eingehend die Fragen der Berufsausbildung beraten. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Berufsausbildung in der Bundesrepublik den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft nicht mehr genüge und hinter internationalen Maßstäben zurückbleibe. Das Grundrecht des jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Beruf ist noch nicht gesichert. Deshalb soll ein Berufsausbildungsgesetz als Rahmengesetz einheitliche Rechtsgrundlagen schaffen und die vielfach überholten und zersplitterten ausbildungsrechtlichen Bestimmungen ablösen. Das Gesetz soll allen Jugendlichen entsprechende betriebliche Hilfen beim Eintritt in den Betrieb sowie die Möglichkeit zum Erwerb allgemeiner beruflicher Grundkenntnisse sichern und nicht nur engbegrenzte Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. Eine breite Grundausbildung ist nötig, auf der sich spätere Spezialisierungen aufbauen können. Außerdem sollen nur solche Betriebe für die Ausbildung zugelassen werden, deren Leitung, Einrichtung und Produktionsprogramm eine Gewähr für gute Nachwuchsbildung bieten. Die Berufsausbilder müssen neben fachlichen auch pädagogische Qualifikationen haben.

In diesem Sinne erstreben die bisherigen Entwürfe die Einbeziehung *aller* Berufsausbildungsverhältnisse und *aller* Arbeitsverhältnisse Jugendlicher einschließlich der Anlernberufe. Weiter wird verlangt die ausdrückliche gesetzliche Sicherung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Betriebsvertretung und Berufsschule. Lehr- und Anlernberufe müssen vom Arbeits- und Sozialministerium in Ausbildungsordnungen anerkannt und die Lehrabschlußprüfungen in entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt werden. Während der Ausbildungszeit soll der jugendpflegerische Urlaub, d. h. zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendförderung, ohne Anrechnung auf den Er-

holungsurlaub gesichert werden. Ferner werden Rahmenvorschriften für Probezeit, Vergütung, Pflichten der Arbeitgeber und Auszubildenden geschaffen werden müssen.

Der Sinn eines solchen Gesetzes liegt also in der Erkenntnis, daß die Ausbildung für einen Beruf *eine öffentliche Aufgabe* ist, die in Betrieben, Lehrwerkstätten oder Schulen auf der Grundlage staatlich anerkannter Berufsbilder erfolgt. An dieser Aufgabe sollen Kammern und Innungen, Gewerkschaften und Verbände, also private und staatliche Institutionen, in gemeinsamer Verantwortung teilnehmen. Die Organisationen der Wirtschaft wünschen im Gegensatz dazu nur die Fundamentierung der herrschenden Praxis, ohne daß an der Alleinverantwortlichkeit der Industrie- und Handelskammern etwas geändert wird.

Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten, die etwa beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung evident werden, kann man es nur tief bedauern, daß die gesetzgeberischen Arbeiten nicht weiter fortgeschritten sind. Das unterschiedliche Niveau der Berufsausbildung, etwa in Lehrlingswerkstätten oder in Handwerksbetrieben, zwingt heute dazu, daß die *öffentliche Aufgabe* erkannt wird. Nicht eine sozialpolitische oder wirtschaftliche Konzeption, sondern eine Ausrichtung am Kerngedanken der Ausbildung sollte im Vordergrund stehen. Das Erbe vieler Reichstage und Bundestage — in mehrfachen Legislaturperioden — wird einem neuen Bundestage überantwortet werden müssen. Von ihm wird erwartet, daß er um der Zukunft und des Nachwuchses willen die Realitäten der Entwicklung erkennt.

## Die Rechenschaftslegung der Parteien

Die Regelung der Rechenschaftslegung ist eine der vordringlichsten Aufgaben eines Parteiengesetzes. Denn ob man in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG einen aktuellen Rechtssatz oder einen Programmsatz erblickt<sup>1)</sup>, eine nähere Normierung durch den Gesetzgeber ist in jedem Falle geboten<sup>2)</sup>, sagt doch die genannte Bestimmung lediglich ganz lapidar, daß die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben hätten. Dem tragen auch die bislang im Bundestag eingebrachten Entwürfe eines Ausführungsgesetzes zu Art. 21 GG Rechnung. Sowohl der Regierungsentwurf eines Parteiengesetzes aus dem Jahre 1959 (BR-Drucks. 294/59 und BT-Drucks. Nr. 1509 der 3. Wp.) wie die Initiativgesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 17. Dezember 1964 (BT-Drucks. IV/2853 der 4. Wp.) und der SPD vom 23. Februar 1965 (BT-Drucks. IV/3112 der 4. Wp.) widmen dieser Frage ihre Aufmerksamkeit und regeln sie in einem besonderen Abschnitt. Allerdings ist der Regierungsentwurf über das Anfangsstadium parlamentarischer Behandlung nicht hinausgekommen und im 4. Bundestag nicht mehr eingebracht worden. Er hat jedoch den beiden derzeit vorliegenden Initiativgesetzentwürfen, die am 10. März 1965 im Bundestag in 1. Lesung beraten wurden, teilweise als Vorbild gedient. Nichtsdestoweniger sind aber gerade in der Frage der Rechenschaftslegung zwischen den drei Entwürfen nicht unerhebliche Unterschiede.

Der Regierungsentwurf ordnet in § 22 die Rechenschaftsregelung für die im Rechnungsjahr einer Partei zugeflossenen Mittel an. Dem ist insoweit der SPD-Entwurf gefolgt. Der Entwurf der CDU/CSU- und FDP-Fraktion verlangt dagegen in § 25 nicht

1) Vgl. hierzu Hoffmann in DVB1. 1958/856 und Roesch in DVB1. 1959/274.

2) Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Bericht der vom Bundesinnenminister eingesetzten Parteienrechtskommission, 1957, S. 113.



nur Rechenschaft über die Einnahmen, sondern er verpflichtet die Parteien darüber hinaus zur Vermögensaufstellung. Danach umfaßt der Rechenschaftsbericht eine Vermögensaufstellung und eine Einnahmerekchnung (§ 26 des Entwurfs). Letztere Regelung geht über die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG gebotene Rechenschaftslegung hinaus. Ob sie aus diesen Gründen verfassungsrechtlich zu halten ist, mag dahinstehen; in jedem Falle erscheint sie rechtspolitisch verfehlt, sind doch die Einnahmen aus dem Vermögen einer Partei sowieso in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen (§ 26 Abs. 3 des CDU/CSU-, FDP-Entwurfs; § 18 Abs. 2 des SPD-Entwurfs), so daß Rückschlüsse auf das Partei Vermögen in der Regel möglich sein werden.

Bezüglich der in die Einnahmerekchnung aufzunehmenden Einnahmeposten bestehen zwischen den Entwürfen erhebliche Divergenzen. Beide Initiativgesetzentwürfe weichen von dem Regierungsentwurf insofern ab, als in der Einnahmerekchnung auch die öffentlichen Mittel einzusetzen sind. Das ist ein Fortschritt; denn im allgemeinen werden in der Öffentlichkeit zwar die Zuwendungen aus dem Bundes- und den Länderhaushalten bekannt sein, ein Überblick über sonstige öffentliche Zuwendungen wäre aber kaum möglich. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen den beiden Initiativgesetzentwürfen liegt darin, daß der SPD-Entwurf eine Aufschlüsselung der Mitglieder- und Fremdspenden nach Gruppen fordert (§ 18 Abs. 2 Nr. 4). Dadurch wird es möglich, Einblick in die Frage zu gewinnen, Spenden welcher Größenordnung bei der Finanzierung einer Partei die wesentliche Rolle spielen. Vervollständigt wird diese Regelung jedoch erst durch die Pflicht der Namensnennung des Spenders, dessen Leistungen im Kalenderjahr 10 000 D-Mark übersteigen (§ 19 des SPD-Entwurfs). Auf diese Weise ist es möglich, eine eventuelle Außensteuerung einer Partei oder deren Überfremdung zu erkennen<sup>3)</sup>.

Zu den §§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und 19 des SPD-Entwurfs finden sich weder im Regierungsentwurf noch im CDU/CSU/FDP-Entwurf ähnliche oder vergleichbare Regelungen. Der Regierungsentwurf führte in der Begründung (S. 28) sogar aus, daß gegen die Pflicht zur Namensnennung wegen des Grundsatzes der geheimen Wahl und aus Art. 5 GG verfassungsrechtliche Bedenken beständen. Wie der Grundsatz der geheimen Wahl durch die Pflicht zur Nennung der Spender tangiert werden soll, ist unerfindlich. Dessen war sich wohl auch die Bundesregierung bewußt, deutet doch die Begründung einen eventuellen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl nur an, ohne sich irgendwie hierauf festzulegen. Aber auch der Hinweis auf Art. 5 GG vermag nicht zu überzeugen. Sicher hat nach Art. 5 Abs. 1 GG jedermann nicht nur das Recht, seine Meinung frei zu äußern, sondern auch das Recht, seine Meinung zu verschweigen. Aber in dieses Recht wird in keiner Weise eingegriffen. Die Hingabe einer Spende allein ist keine Meinungsäußerung; sonst müßte man in jeder Betätigung für eine Partei, sei es das Einziehen von Mitgliedsbeiträgen durch einen Kassierer oder die Aufstellung von Plakatständern, eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 GG sehen, ein groteskes Ergebnis. Wie wollte man übrigens den Impressumzwang für Druckschriften länger rechtfertigen, verleihe dem Spender Art. 5 GG das Recht der Anonymität. Auch im Hinblick auf die Beschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit durch die allgemeinen Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG ließe sich das nicht rechtfertigen, sprächen doch keine gewichtigeren Gründe dafür, einen Spender zu verschweigen, als die presserechtlich verantwortlichen Personen in einem Druckwerk zu verheimlichen. Im übrigen leuchtet es nicht ein, daß, wenn man schon den Begriff der allgemeinen Gesetze in Art. 5 Abs. 2 GG durch das Güterabwägungsprinzip einengt und darunter all die Gesetze versteht, „die dem einzelnen im Interesse anderer Rechtsgüter gewisse Beschränkungen auferlegen, die jedermann zu beachten hat“ (Begründung des Regierungsentwurfs S. 28), eine Pflicht zur Nennung eines Spenders unzulässig sein soll. Denn das Interesse an der Offenlegung der Einnahmen der

3) Zum Problem der Außensteuerung in der Verfassungswirklichkeit vgl. Lohmar: Innerparteiliche Demokratie, 1963, S. 92 ff.

politischen Parteien kommt in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG deutlich zum Ausdruck, und die Rechenschaftspflicht wäre stark entwertet, wenn sie nicht einen Einblick in die Außensteuerung politischer Parteien durch erhebliche Zuwendungen erlaubte, zumal das Interesse der potentiellen Wähler einer Partei an Publizität auch vor dem Interesse des Sponsors den Vorzug verdient. Auch sei darauf hingewiesen, daß Regelungen in einzelnen Landespressegesetzen, die eine Offenlegung der finanziellen Beteiligung an Presseorganen fordern, bislang nicht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beanstandet worden sind.<sup>4)</sup>

Die übrigen Bestimmungen der Entwürfe über die Rechenschaftslegung sind dagegen kaum derart ernst umstritten. Denn bei der Festlegung des Begriffs der Einnahme und der einzelnen Einnahmearten, bei der Regelung der Buchführung und der Prüfung des Rechenschaftsberichts bestehen keine erheblichen Unterschiede zwischen den Entwürfen. Allein die Auffassungen über die Aufschlüsselung der Spenden, deren Leistungen ein erhebliches Gewicht haben, gehen so weit auseinander, daß die Verabschiedung eines Parteiengesetzes in naher Zukunft zweifelhaft erscheint, auch wenn sich der mit den Stimmen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD eingesetzte Sonderausschuß alsbald mit den Entwürfen befassen sollte.

4) Vgl. hierzu Reh-Groß: Hessisches Pressegesetz, 1963, Anm. zu § 5.

## Saubere Aktionen?

*„Daß es bestimmte Kreise juckt, aus der Wiege unserer Verfassung das schönste Patengeschenk, die Freiheit, wegzuzaubern, liegt in der Natur, genauer, in der Unnatur der Sache, um die es diesen Kreisen . . . geht.“* Erich Kästner  
1950

JVLit der „Warnung vor einer langsamen konservativen Evolution“<sup>1)</sup> allein ist es nicht mehr getan, es ist notwendig, die Auseinandersetzung mit dem „Neokonservativismus“ offensiver zu führen als bisher.

Das Grundgesetz als Garant eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates sollte nicht nur eine Entwicklung abschließen, die über eine konservative Restauration (im Schutze der Weimarer Verfassung) zum nationalsozialistischen Terror führte, sondern zeigte den Weg auf, den ein freiheitliches Deutschland gehen mußte, wollte es mit der Vergangenheit brechen. Angesichts der innen- und außenpolitischen Konstellationen, der politischen und ökonomischen Disharmonien war das Grundgesetz ein „Wechsel auf die Zukunft“, der erst eingelöst werden mußte: Auf- und Ausbau einer demokratischen Industriegesellschaft durch bewußt gestaltende, tolerante und damit mündige Bürger. Die „Demokratisierung“ war also *die* permanente Aufgabe, die sich in Politik und Wirtschaft, Bildung und Kultur stellte.

Sah es anfangs so aus, als gelänge es, entscheidende Durchbrüche zu erzielen, so erwies sich bald, daß die konservativen Kräfte stark genug und willens waren, Aufangstellungen zu errichten und allmählich zum Gegenangriff überzugehen. Der Kampf um die *Mitbestimmung* wäre ein Beispiel aus dem ökonomisch-politischen Bereich: erste Etappe — weitestgehende Zustimmung (bis zur Programmänderung auch im Lager **der** größten Regierungspartei), zweite Etappe — Begrenzung und Einengung, dritte Etappe — Versuche des Aushöhlens und Zurückdrängens. Die *Notstandsgesetzgebung*

1) Hermann Glaser: Rückkehr durch die Hintertür, Vorwärts Nr. 49 vom 2. Dezember 1964.

wäre ein zweites Beispiel; besonders deutlich ist der Versuch, mittels „inneren Notstand“ die gewerkschaftliche Aktivität einzuschränken, ja sie unmöglich zu machen. Daß dabei wichtige Normen unserer demokratischen Ausgangsposition mit über die Klinge springen sollen, braucht an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden; der Deutsche Gewerkschaftsbund hat diese Gefahren klar erkannt und Stellung bezogen. Längst ist es zur Gewißheit geworden: Der Kampf wird mit dem Rücken zur Wand ausgefochten. Statt die demokratische Grundordnung *auszubauen*, geht der Kampf heute darum, ihren *Abbau* zu verhindern.

Dabei befinden wir uns in einer Rund-um-Verteidigung, denn die konservativen Hebel setzen gleichzeitig an vielen Punkten an, offen oder versteckt. Zur Zeit jedoch sehr offen und direkt dort, wo man glaubt, auf weniger Widerstand zu stoßen oder mit Zustimmung breiter Bevölkerungsschichten handeln zu können. Sorgfältig wird darauf geachtet, keine Zusammenhänge erkennen zu lassen, die Spuren zu verwischen und allgemeine Staatsinteressen vorzugeben. Die Interdependenz gesellschaftlicher Aktionen und Reaktionen ist aber offensichtlich, um darüber hinwegzutäuschen, daß hier Kräfte am Werk sind, die einheitlich und eindeutig der Restauration und Reaktion dienen. „Nationale Welle“, Notstandsgesetzgebung und der Appell an „das gesunde Volksempfinden“<sup>2)</sup> werden aus denselben Quellen gespeist. Der Notstandsgesetzgebung im politisch-ökonomischen Bereich soll eine Notstandsregelung im kulturellen Bereich folgen.

Hier wie dort werden Verfassungsänderungen vorgeschlagen, sollen Freiheiten „neu geordnet“ werden. Ob diese Initiativen „der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes“<sup>3)</sup> nützen, ist mehr als fraglich. Was die „Aktion Saubere Leinwand“ oder die „Aktion gegen die Diktatur der Zügellosigkeit“ — Transmissionsriemen für „Saubere Filme, die dem kulturellen Niveau unseres Volkes entsprechen“<sup>4)</sup> — landauf, landab durch Veranstaltungen und Unterschriftensammlungen zu initiieren versuchen, mündete in dem Antrag der Abgeordneten *Süsterhenn, Jaeger, Überländer, Wuermelmg* u. a., den Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes wie folgt zu ändern:<sup>5)</sup>

Statt: „(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

soll der zweite Satz dann so lauten:

„ . . . Diese Freiheit entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und gilt im Rahmen der allgemeinen sittlichen Ordnung.“

(Ursprünglich beabsichtigte Süsterhenn — noch verwaschener formuliert —, die Freiheit der Kunst „durch die ausdrückliche Bindung an das Sittengesetz“ zu begrenzen<sup>6)</sup>).

Höchst bemerkenswert bei der jetzigen Antragsformulierung ist es, daß durch die Zusammenfassung „diese Freiheit“ weit über die Einzelaufzählung „die Freiheit der Lehre“ hinausgegangen wird; summarisch sollen Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre Einschränkungen unterworfen werden, die bisher — zum Teil — nur für die Lehre galten. Es geht also nicht nur darum, „entartete Kunst“ in den Griff zu bekommen, hier wird auch auf Forschung und Wissenschaft gezielt. Bundestagsvizepräsident Dr. *Thomas Dehler* sieht zu Recht, „daß die hinter dem Antrag stehende Geisteshaltung gefährlich ist“, daß sich hinter ihm „eine sachlich gefährliche Tendenz“ verbirgt<sup>7)</sup>.

2) Droht eine Diktatur der Unanständigkeit?. Spiegel-Gespräch mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Adolf Süsterhenn, Spiegel Nr. 21 vom 19. Mai 1965.

3) Prof. Dr. Adolf Süsterhenn: Gegen die Diktatur der Unanständigkeit, Rheinischer Merkur Nr. 18 vom 30. April 1965.

4) Aufruf an die Bevölkerung im Stadt- und Landkreis Regensburg, Bürgeraktion „Saubere Leinwand“, Februar—März 1965.

5) Im Juni-Bericht über die Lage der Jugend, Frankfurter Allgemeine Nr. 115 vom 19. Mai 1965.

6) Aktion „Saubere Leinwand“ und Zensurforderungen, Vorgänge Nr. 5/1965.

7) Thomas Dehler: Keine Zensur des Mittelmaßes — Kunst muß frei bleiben, Interview mit der freien demokratischen Korrespondenz 16/39 vom 18. Mai 1965.

Während der *Spiegel-Aktion* konnte *Adenauer* es nicht mit ansehen, „wenn von einem Blatt. . . systematisch, um Geld zu verdienen, Landesverrat getrieben wird . . .“; die Bürgeraktion will es „nicht länger mit ansehen, wie unter dem Deckmantel der Kunst oder der Gesellschaftskritik (!) das Geschäft... blüht“<sup>8)</sup>. Denn „wer nein zur Bürgeraktion sagt, unterstützt damit jene, welchen entweder ihr Tanz um das Goldene Kalb oder ihre pseudoavantgardistische Führerschaft oder gar ihre Wählerarbeit zugunsten des Kommunismus mehr gilt als Verantwortung für unser Volk und dessen Jugend“<sup>9)</sup>. Nur zur Warnung sei ein ähnlicher Ausspruch zitiert: „Man sieht, der Bolschewismus ist nicht etwa im Anmarsch, sondern er ist mitten unter uns, und die Tatsache, daß keine Regierung es wagt, der planmäßigen Zermürbung aller Begriffe von Ehre, Volkstum und Staat entgegenzutreten, zeigt, daß er unweigerlich siegen wird, wenn nicht noch alle deutsch bewußten Parteien und Verbände in einem einmütigen Protest gegen die Gemeinheiten, die aus Moskau jetzt planmäßig auf dem Wege des Films hereinbrechen, auftreten“<sup>10)</sup>. Wer läßt sich schon — damals wie heute — gern der Wählerarbeit zugunsten des Kommunismus bezichtigen.

Hier werden nicht mehr die Filme „Das Schweigen“ oder „491“ ob ihrer „Dekadenz und Zersetzung“<sup>11)</sup> angegriffen, hier geht es darum, die „nihilistische Saat“<sup>12)</sup> gar nicht erst aufgehen zu lassen. So erspart man sich dann auch die Diskussion darüber, ob es sich um Kunst oder um „unappetitliche Entartungserscheinungen der modernen Kunst“<sup>13)</sup> handelt. Wer beide Filme nicht gesehen hat — wie *Süsterhenn!* —, soll einer eigenverantwortlichen Entscheidung darüber, ob ihm ähnliches in Zukunft „zugemutet“ werden kann, enthoben werden; das Urteil bleibt dann einem „Landrat“, einem „Überbürgermeister“ oder einem „staatliche(n) Polizeipräsident(en)“ überlassen<sup>14)</sup>. Hier unterläßt es *Süsterhenn*, für das „gesunde Volksempfinden“ zu plädieren, obrigkeitstaatliche Ukase sollen dem „Durchschnittsmann“ (der ja bei diesen Filmen älter als 18 — also reif für die Wehrpflicht — sein muß!) die Beurteilung ersparen. Den „vorgeschriebenen sittlichen Anstoß“ (*Süsterhenn*), der der Absetzung des Filmes vorauszugehen hat, kann man nur auf einer „höheren Ebene“ (*Süsterhenn*) empfinden, beileibe nicht „der Mann aus dem Volke“. Wahrlich, eine konservative Dialektik zugunsten einer — sonst als überholt bezeichneten — Klassenposition!

Schneller als es den wohlmeinenden Verfechtern einer sauberen Leinwand lieb sein kann, versuchen die Gegner einer „entarteten Kunst“ erneut ihr braunes, angebranntes Süpplein am Feuer der „Bürgeraktion“ zu kochen: „Es kann nicht länger geduldet werden, daß eine gewissenlose Clique unsere nationalen, moralischen und sittlichen Werte systematisch unterhöhlt und verächtlich macht“<sup>15)</sup>. Eben, es gibt „im Hintergrund allemal Leute, die sich die sauberen Parolen zunutze machen, um zur Macht zu kommen“<sup>16)</sup>, gestützt auf das „gesunde Volksempfinden“, das schon einmal „verbannte und verbrannte“<sup>17)</sup>: Im März und Mai vor 32 Jahren wurde in Berlin von den Nazis „entartete Kunst“ verbrannt, gingen Tausende von Kunstwerken in Flammen auf, die „gewissenlose Clique“ von „entarteten Künstlern“ wurde verbannt.

8) Aufruf der Bürgeraktion „Saubere Leinwand“, a. a. O.

9) Verlautbarung der Bürgeraktion „Saubere Leinwand“, München, zitiert in: Bürger sollen die Leinwand säubern, Süddeutsche Zeitung Nr. 124 vom 25. Mai 1965.

10) Alfred Rosenberg: Kampf um die Macht. Aufsätze von 1921—1932, München 1937. Artikel: Panzerkreuzer Potemkin, Völkischer Beobachter vom 11. Mai 1926.

11) So Julius Kardinal Döpfner, laut Regensburger Stadt-Umschau vom 6-/7. März 1965.

12) Kai-Uwe von Hassel vor dem evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU, laut Die Zeit Nr. 23 vom 4. Juni 1965.

13) Ludwig Erhard auf einer Parteikundgebung, laut Die Zeit Nr. 23 vom 4. Juni 1965.

14) *Süsterhenn*, Spiegeinterview a.a.O.

15) Grundsätze der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), angenommen auf dem ersten Parteitag am 8. Mai 1965 in Hannover, laut Die Zeit: Wortführer der neuen Generation, Nr. 20 vom 14. Mai 1965.

16) Karl Korn: Aktion?, Frankfurter Allgemeine Nr. 104 vom 6. Mai 1965.

17) Ksznlergeschmack, Spandauer Volksblatt Nr. 5778 vom 4. Juni 1965.

Wer die Freiheit der Kunst einschränken will, „der ist auch gegen die Freiheit selber, . . . der hilft den Weg ebnen für einen klerikal-faschistischen Staat. . . — denn schon einmal hieß es: Kunst ist, was dem Volk gefällt.“<sup>18)</sup> Es muß daher „an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Freiheit unteilbar ist — auch wenn dies unbequem erscheint.“<sup>19)</sup>

Sicher, eine bestimmte Gattung von Aufklärungs- und Sittenfilmen läßt die Frage aufkommen, wer das eigentlich verdauen kann und soll; sicher, mit der Sexualisierung sollen Geschäfte gemacht werden; sicher, die Grenzen des guten Geschmacks — wie immer man sie und ihn definieren will — werden oft überschritten. Nur: Was uns auf der Leinwand geboten wird, ist — kurz gesagt — nicht mehr und nicht weniger als die Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse, mehr oder weniger künstlerisch aufbereitet. Die manifestierte Empörung wendet sich aber nun nicht gegen die Wurzeln dieser Mißstände, sondern nur gegen ihr flimmerndes Spiegelbild. Das um sich greifende Mißbehagen über den „bindungslosen, einsamen, bis zum Ekel triebbeherrschten, ausgelieferten, gottlosen Menschen“<sup>20)</sup> wird — bewußt oder unbewußt — vom sozialen Sein abstrahiert, simplifiziert in „gut“ und „schlecht“. Zwar soll — vorerst — „das berechnete Unbehagen der Öffentlichkeit an den Mißständen unserer Gesellschaft auf den Film abgelenkt werden“<sup>21)</sup>, aber der Ideologisierungszug mündet schließlich in die Forderung nach „Durchsetzung einer inneren Ordnung, in der destruktive Elemente keine Chance mehr haben“<sup>22)</sup>. Die Kunst (von der Susterhenn ja ganz allgemein spricht) wird zum gesellschaftlichen Prügelknaben bestimmt, wobei man „übersieht oder unterschlägt, daß wir in einem Wandel der Anschauungen über Sitte und Moral stehen“<sup>23)</sup>, der in einer pluralistischen Gesellschaft die unlösbare Frage aufwirft, „wessen Sittengesetz zum Maßstab dienen soll“<sup>24)</sup>. Welcher Zensor auch immer berufen wird, er läuft Gefahr, die „moralischen Kategorien unserer Gesellschaft nach eigenem Gutdünken“ zu manipulieren oder „Begriffsdefinitionen nach dem Wörterbuch einer taktisch arbeitenden Sittlichkeits-Lobby“<sup>25)</sup> in die Wirklichkeit umzusetzen. Wobei hinzuzufügen wäre, daß solche taktischen Maßnahmen schon heute die reaktionäre Strategie erkennen lassen. Wer, bitte, bestimmt, wer die „normal, billig und gerecht Denkenden in unserem Volke“<sup>26)</sup> sind, die über „Anstand und Sitte“ wachen sollen, ohne daß wir zuerst „Kunstgängelei“, dann „Geschmackschiktatur“ und schließlich „Gesinnungstyrannie“<sup>27)</sup> in Neuauflage erleben müssen. Das Bundesorgan der „Jungen Union“ (*Die Entscheidung*) greift Susterhenn nicht zuletzt deswegen äußerst massiv an und weist darauf hin, daß schon einmal Menschen am Werke gewesen sind, „deren kleinbürgerliches, geducktes, reaktionäres Wesen zur Erfassung dessen, was Kunst ist — Freiheit, Wagnis, Größe —, einfach von der Anlage her nicht imstande waren“<sup>28)</sup>. Nur kurz soll erwähnt werden, daß die Filmkunst schon seit Jahren unter Zensurmaßnahmen zu leiden hat. Die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) schneidet nicht nur die als moralisch anstößig empfundenen Szenen aus „guten“ und „schlechten“ Filmen, sondern betätigt sich auch als eine Art politischer Zensor, der

18) Karsten Peters: Gesundes Volksempfinden? Abendzeitung, Mündien, vom 21. April 1965.

19) Zensur der Kunst? Christ und Welt Nr. 21 vom 21. Mai 1965.

20) Marianne Deblon: Billiges Reizmittel, Leserzuschrift an die Frankfurter Allgemeine Nr. 110 vom 13. Mai 1965.

21) Rolf Schweizer: Diskussion um „Saubere Leinwand“, Junge Stimme Nr. 10 vom 29. Mai 1965.

22) Wilhelmine Lübke auf der Generalversammlung des Katholischen Frauenbundes, laut: Aktion „Saubere Leinwand“ und Zensurforderungen, Vorgänge Nr. 5/1965.

23) Karl Korn, a. a. O.

24) Gerd Fischer: Film und Sitte, Neue Rhein Zeitung Nr. 82 vom 6. April 1965.

25) Martin Ruppert in der Allgemeinen Zeitung, Mainz, zitiert nach Argument Nr. 5 vom 20. April 1965.

26) Otto Dullenkopf im badenwürttembergischen Landtag während einer Anfrage an die Regierung über die „Sexualisierung der Öffentlichkeit“, laut: Aktion „Saubere Leinwand“ und Zensurforderungen, Vorgänge Nr. 5/1965.

27) Thilo Koch: Nur keine Zensur, Neue Rhein Zeitung Nr. 130 vom 4. Juni 1965. Vgl. auch Gerhard Fauth: Polizei in Sicht, Kölner Stadt-Anzeiger Nr. 122 vom 26. Mai 1965.

28) Junge Union geißelt Moralvorstellungen der CDU, Frankfurter Rundschau Nr. 132 vom 10. Juni 1965.

gegen filmische Kritik an Verhältnissen und Personen vorgeht, wenn sie offiziös als unliebsam gilt<sup>29</sup>). Indirekte Zensur übt auch die „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW) aus, die mit den Prädikaten „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ Filme von der Vergnügungsteuer entlastet, wobei es häufig zu recht sonderbaren Entscheidungen kommt. Und für alle Streifen, die aus dem Ostblock kommen, gibt es einen „Interministeriellen Ausschuß für Ost-West-Filmfragen“, der eindeutig politische Maßstäbe anlegt. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Tätigkeit dieses Organs verfassungswidrig ist<sup>30</sup>) (Artikel 5 Absatz 1 GG: „Eine Zensur findet nicht statt“).

Gegen diese Formen einer direkten oder indirekten Zensur wird seit Jahren Sturm gelaufen<sup>31</sup>), der „Sauberen Leinwand“ aber geht die FSK (Delegierte des Bundes, der Länder, der Kirchen, der obersten Landesjugendbehörden, des Bundesjugendringes, der Filmwirtschaft) nicht weit genug. So kommt es, daß FSK und Kritiker der FSK jetzt gemeinsam Front machen, um Schlimmeres zu verhüten: „Bevormundung droht! — Der erwachsene Bundesbürger braucht keine Bevormundung“<sup>32</sup>). Die „Diktatur der Unanständigkeit“<sup>33</sup>) ist nicht mit polizeistaatlichen Waffen zu beseitigen, die Zensur ist nicht geeignet, „die Moral zu retten, sondern im Gegenteil, sie zu ersetzen“<sup>34</sup>). Die Alternative zur „Diktatur der Unanständigkeit“ kann nicht „Diktatur durch Zensur“ lauten. Es ist besser, selbst so faschistoide Machwerke wie „Goldfinger“ laufen zu lassen — obwohl ursprünglich die FSK die Jugend vor einer Glorifizierung der Brutalität, des Militarismus und Totalitarismus und vor Völkerverhetzung schützen sollte —, als einer weltanschaulichen Bevormundung und der Diktatur einer bestimmten Geschmacksrichtung Tor und Tür zu öffnen. Sollte es den Sittenwächtern gelingen, „das Recht mit der von ihnen vertretenen Moral gleichzuschalten“<sup>35</sup>), so ist es nur eine Frage der Zeit, wann die Todesstrafe (Süsterhenn gehört zu den eifrigsten Befürwortern einer dahingehenden Grundgesetzänderung!) für Landesverrat „sittlich“ gerechtfertigt, Kritik an Kultur und Gesellschaft aber . obrigkeitsstaatlich verfolgt wird. Wenn Süsterhenn über seinen Antrag im Bundestag namentlich abgestimmt wissen will, damit „alle Abgeordneten — auch die der SPD und FDP — Gelegenheit haben, Farbe zu bekennen, damit der Wähler weiß, wie er dran ist“<sup>36</sup>), so kann er gewiß sein, daß die Entscheidung „Für die Freiheit der Kunst — Gegen die Diktatur durch Zensur“ lautet. Denn die Mehrheit der Abgeordneten wird wissen, was auf sie zukommt und was *Erich Kästner* 1950 ihnen mahnend zurief, als das „Schmutz- und Schundgesetz“ zur Diskussion stand<sup>37</sup>):

„Die Antragsteller und die Auftraggeber wollen ein Kuratelgesetz gegen Kunst und Literatur zuwege bringen. Sie sagen ‚Schmutz‘ und meinen ‚Abraxas‘<sup>38</sup>). Da für sie beides ein und dasselbe ist, nicht aber fürs Strafgesetzbuch, brauchen sie ein Sondergesetz zur Entmündigung moderner Menschen. Da helfen keine Schwüre, das Gesetz werde großzügig gehandhabt werden. Nicht einmal dann, wenn es keine falschen Schwüre wären. Denn der jetzigen Regierung werden andere folgen. Vielleicht solche, denen es noch viel besser in den Kram paßt, die Kunst, die Bürger und den Feierabend zu dressieren.“

29) Vgl. Lothar Hack: . . . schneiden für Deutschland, littera Band 5, 1964, oder: Filmzensur in der Bundesrepublik, Frankfurter Hefte, Hefte 10—12, 1964.

30) Vgl. Reinhold E. Thiel: Obrigkeitszensur und Gruppenzensur, Filmkritik Heft 2, 1964.

31) Vgl. Uwe Nettelbeck: Filmzensur — bei uns und anderswo, Die Zeit Nr. 18 vom 30. April 1965 (und nächste Ausgaben). Auch: Schreiben der Humanistischen Union an die FSK vom August 1964, zitiert in Frankfurter Hefte, Heft 12, 1964.

32) Plakat der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Argument Nr. 5 vom 20. April 1965.

33) Aus dem Bußtagswort des Rates der EKid 1964, laut Spiegel-Interview a. a. O.

34) Hans Habe: Moral braucht keine Zensur, Neue Illustrierte Nr. 22 vom 30. Mai 1965.

35) Dr. Erwin Fischer anlässlich der Podiumsdiskussion „Film und Moral“ in der Universität Heidelberg am 14. Mai 1965, zitiert nach Hanno Reuther: Der Weg einer Entrüstung, Frankfurter Rundschau Nr. 116 vom 20. Mai 1965.

36) Süsterhenn: Gegen die Diktatur der Unanständigkeit, a. a. O.

37) Erich Kästner: Der trojanische Wallach, Erich Kästner — Eine Auswahl, Cecilie Dressler Verlag, Berlin 1956.

38) Ein 1948 von der Reaktion heftig bekämpftes, vom damaligen bayerischen Kultusminister verbotenes Ballett des Komponisten Werner Egk.

## Die historische Leistung des Kolonialismus



Nachdem das Zeitalter des Kolonialismus fast beendet ist und nur noch seine letzten Überreste in Afrika zu liquidieren sind, wird die Frage nach der historischen Leistung des Kolonialismus legitim, nicht in einem nachträglich idealisierenden Sinn, sondern gleichsam naturwissenschaftlich-technisch: So wie sich die „Leistung“ einer Maschine messen läßt, ihr Effekt, so ist heute nach dem historischen Effekt des Kolonialismus zu fragen, nicht in einem verspäteten und hoffnungslosen Versuch seiner Ehrenrettung, sondern im Bemühen, durch die sachliche Analyse unter universalhistorischen Aspekten zur Beseitigung von Vorurteilen und Ressentiments beizutragen.

Die Fragestellung ist um so berechtigter, als es jüngstens Mode geworden ist, nach dem Sieg der nationalen Revolution in Afrika und Asien die Ehrenrettung des Kolonialismus durch die Hintertür vorzunehmen. Es wird, namentlich deutschen Lesern, eifrig suggeriert, der Kolonialismus sei, abgesehen von bedauerlichen Exzessen, eigentlich so übel doch gar nicht gewesen. Man beteuert zwar, „die Auswüchse und die gefährlichen Folgen der europäischen Kolonialpolitik früherer Zeiten für die farbige Welt“ keineswegs „beschönigen“ zu wollen, aber man möchte „immerhin Verständnis dafür schaffen, daß die europäische Ausbreitung über die Erde nur aus den Bedingungen, Kräften und Ideen ihrer Zeit zu beurteilen ist und sie eine große Leistung der Europäer bleibt, die nicht aus dem Blickpunkt der nachkolonialen Gegenwart in Bausch und Bogen moralisch verurteilt werden darf“.<sup>1)</sup>

In der Argumentation liegt ein Axiom unausgesprochen verborgen: Weil der Gesamteffekt des Kolonialismus nicht so schlecht war, waren auch seine Intentionen gut, und die bedauerlichen „Auswüchse“ sind nun einmal (natürlich von den Betroffenen) in Kauf zu nehmen. Sowie das versteckte Innuendo ausgesprochen und der Kritik ausgesetzt wird, fällt jedoch das ganze kunstvolle Gebäude der post-kolonialen Apologie in sich zusammen: Die Antriebe für den Kolonialismus und seine Vorstufen waren keineswegs uneigennützig oder gar edel. Was der Kolonialismus als bleibende historische Leistung schuf, können seine Verteidiger heute nicht für ihn und Europa in Anspruch nehmen. Nimmt man tatsächlich die „Kräfte und Ideen ihrer Zeit“ als einzigen Maßstab zur Beurteilung, so waren die „Leistungen“ des Kolonialismus akzidentell, unerwünscht. Das Verhältnis von Motiven zu historischer „Leistung“ erweist sich als dialektisch. Ist einmal dieser Punkt konzediert, so entfällt die moralische Rehabilitierung des Kolonialismus sowohl durch die Einführung einer apologetisch gemeinten historischen Relativitätstheorie als auch durch das Argument, er habe den ehemaligen Kolonialvölkern mit der Einbeziehung in die moderne Welt Vorteile gebracht. Jeder Versuch, den eigennütigen Charakter der kolonialen Motive zu leugnen, würde die Kolonialapologeten erst recht in eine unhaltbare Position bringen.

## II

Ohne die — ausgesprochene oder unausgesprochene — post-koloniale weiße Mohrenwäsche bleibt nur noch die These vom Kolonialismus als Medium oder Vehikel für die Modernisierung der außereuropäischen Welt. Sie wirft ein ernsthaftes wissenschaftliches

1) So Heinz Lehmann, Professor für Auslandskunde an der Universität Tübingen, in seinem Literaturbericht: Entwicklungsländer, besonders Afrika, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Jg. 15, Heft 9, September 1964, S. 580. Lehmann steht auch geistig in der Tradition seines Vorgängers auf dem Lehrstuhl, Wahrhold Drascher, der sein 1936 erschienenes Buch »Vorherrschaft der Weißen Rasse“ 1960 auf demokratisch umfrisierte, unter dem Titel: Schuld der Weißen? Die Spätzeit des Kolonialismus, Tübingen 1960.

Problem auf, eben die Frage nach der historischen „Leistung“ des Kolonialismus (im eingangs definierten Sinn). Die These leuchtet auf den ersten Blick ein, zumal wenn man alle die Attribute des Modernen in den ehemaligen Kolonien vor Augen hat — Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Kanalisation, Elektrizität usw.; sie erweist sich jedoch als oberflächlich, irreführend und falsch, sobald man nur an irgendeiner Stelle etwas tiefer in die Geschichte des Kolonialismus und der Entkolonisierung eindringt.

Die „europäische Ausbreitung über die Erde“ (*Lehmann* 1964) begründete ein System, das die „Vorherrschaft der Weißen Rasse“ (*Drascher* 1936) ermöglichte. Kolonialismus als „Vorherrschaft der Weißen Rasse“ führt sofort zur Frage nach seinen Voraussetzungen, womit die Vorstellung von der Überlegenheit der weißen Rasse über die „farbige Welt“ verknüpft ist.

Nicht nur im Nationalsozialismus erhielt der europäische Überlegenheitskomplex eine rassische Begründung. Die „Abirrung“ des *NS-Rassismus* bestand im wesentlichen darin, die Lehre von der Überlegenheit einer Rasse auf die sog. „nordische“ zuzuspitzen, zu den minderwertigen Völkern auch Juden, Slawen und Romanen zu rechnen, sie teils physisch zu vernichten (Juden), teils zu dezimieren (Slawen). Die NS-Rassenlehre vom deutschen Herrenvolk war nur am offensten, konsequentesten und systematischsten in Proklamierung und Praktizierung der „rassischbedingten“ Überlegenheit der Weißen. Vielleicht schwingt die rassistische Begründung der europäischen Überlegenheit und des damit verbundenen Herrschaftsanspruchs in Deutschland deshalb noch am stärksten nach, wenn auch jetzt sublimiert zur „Andersartigkeit der Rassen“ (*Drascher* 1960), die es zu respektieren (und wohl auch zu konservieren) gelte.

Natürlich beruhten Kolonialismus und „Vorherrschaft der Weißen Rasse“ auf einer gewissen Überlegenheit Europas gegenüber den ehemals kolonisierten Völkern. Aber diese Überlegenheit hat nichts mit „Rasse“ zu tun, war keine erbliche, unveränderliche Konstante, sondern sie war nur Ausdruck eines unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und intellektuellen Entwicklungsniveaus Europas und der restlichen Welt. Sie war ein Produkt der Geschichte, ist also veränderlich und vorübergehender Natur. Die Überlegenheit der Kolonisatoren bestand in einem zeitweiligen technischen und wirtschaftlichen Vorsprung, und er drückte sich vor allem in einer stupenden militärischen Überlegenheit gegenüber den (damals) konventionell bewaffneten Kriegerscharen Afrikas und Asiens aus.

### III

.Höhere Entwicklung ist nur durch ständigen kulturellen Kontakt und Austausch denkbar. Isolierung — freiwillige oder unfreiwillige — führt zur Stagnation und zum Niedergang. Zwei Faktoren kamen in der Neuzeit zusammen, die den Sieg des Kolonialismus ermöglichten: In einem jahrtausendlangen Prozeß hatte Europa wichtige technische und kulturelle Errungenschaften des Ostens (des Nahen wie des Fernen) allmählich absorbiert und mit eigenen Elementen weiterentwickelt. Aber selbst um 1450 hatte Europa durchaus noch keinen entscheidenden zivilisatorischen Vorsprung. Die westlich-christliche Kultur war zwar anders, aber noch nicht viel höher entwickelt als die der großen Reiche Zentralamerikas, Indiens, Chinas oder des westlichen Sudan.

Es wird heute zu leicht vergessen, daß der Anstoß zu den späteren großen Entdeckungsfahrten von der Kunde eines märchenhaft reichen Goldlands südlich der Sahara ausging, die 1415 durch maurische Kriegsgefangene in Ceuta zum portugiesischen Prinzen *Henrique* („Heinrich der Seefahrer“) gelangt war. Es handelte sich natürlich um das alte Mali, das sich an Ausdehnung, Stabilität, Prosperität und kulturellem Niveau (Universität Timbuktu) durchaus noch mit dem hochmittelalterlichen Europa messen



konnte. Anschließend beflügelte die Kunde von den fabelhaften Reichtümern Indiens die Phantasie und die Begehrlichkeit der seefahrenden Völker Westeuropas. Die ersten portugiesischen Seefahrer behandelten die Afrikaner durchaus noch als Gleichberechtigte. *Vasco da Gama* und seine Mannen segelten 1497/98 mit wachsendem Staunen an den reichen Handelsstädten der ostafrikanischen Küste entlang (soweit sie sie nicht plünderten und verbrannten). Sie betraten Indien als relative Barbaren und benahmen sich auch entsprechend. Ähnliches wiederholte sich mit den spanischen *Conquistadoren* in Amerika, die unter dem Vorwand der Abschaffung der Menschenopfer blühende Kulturreiche vernichteten, weil sie in Wirklichkeit gekommen waren, um den märchenhaften Goldreichtum nach Spanien abzuschleppen. Aber schon die ersten „Entdecker“ und *Conquistadoren* verfügten über eine Waffe, ohne die ihre leichten Siege undenkbar gewesen wären — Gewehre und Kanonen —, dazu über eine außerordentliche Mobilität zu Wasser und zu Lande. Die Reichtümer Asiens, Afrikas und Zentralamerikas, die geraubten wie die erworbenen durch Abbau von Silber, echter oder unechter Handel, *gaben* der wirtschaftlichen Entwicklung Europas mit der sog. *Primär-Akkumulation* von mobilem Kapital einen solchen Auftrieb, daß von da an der phänomenale Vorsprung Europas gegenüber einer stagnierenden oder gar absteigenden Umwelt datiert.

Denn der zweite Faktor, der die historische Überlegenheit Europas erklärt, war die gleichzeitige Stagnation Asiens, Afrikas und der indianischen Reiche Zentralamerikas. Die indianischen Kulturen der *Inkas* und *Azteken* vermochten zwar in ihrer Abgeschlossenheit ein erstaunliches Niveau zu erreichen, aber der weiteren Entwicklung waren eben durch die Isolierung unübersteigbare Grenzen gesetzt. Beim ersten Kontakt mit Europäern zerfielen sie, weil die Inkas und Azteken in ihrer Sanftmut den Eindringlingen kein Haar krümmten und auf die Brutalität des spanischen Zugriffs nicht gefaßt waren. Sie fanden somit keine Zeit, sich auf die veränderten Umstände einzustellen, moderne Techniken (wirtschaftlicher wie militärischer Art) zu rezipieren, den bequemen Vorwand des christlichen Abendland — die religiösen Menschenopfer — durch freiwillige Übernahme des Christentums oder Reformierung ihrer eigenen Religionen selbst zu beseitigen.

In Indien war bei Ankunft der Portugiesen das Reich des *Mogul* im Niedergang begriffen. Die daraus resultierende Anarchie erleichterte es den europäischen Mächten, sich in Indien festzusetzen und es allmählich zu unterwerfen, wobei Portugal und Frankreich als indische Kolonialmächte fast vollkommen gegenüber dem jüngeren Konkurrenten England auf der Strecke blieben.

Mit China gelang die Wiederholung des gleichen Vorgangs schon nicht mehr. Inzwischen neideten sich zu viele Konkurrenten im Zeitalter des Imperialismus gegenseitig die fette Beute und neutralisierten sich dadurch teilweise gegeneinander. Ferner gab es — im Gegensatz zu Indien — eine seit Jahrtausenden verwurzelte Tradition der staatlichen Einheit Chinas als nationales Ideal. Schließlich war die Zeit zur evtl. Aufteilung des großen China einfach zu kurz. Zwischen dem Höhepunkt des europäischen Kolonialimperialismus mit der Einnahme Peking (1900) und der ersten chinesischen Revolution lagen nur ganze elf Jahre. Mit dem Ausbruch des 1. Weltkrieges war die Gelegenheit zur kolonialen Unterwerfung endgültig dahin; der 2. Weltkrieg beendete den Versuch der militärischen Unterwerfung durch Japan. Beschleunigte der 1. Weltkrieg die nationale Revolution Chinas, so beschleunigte der 2. Weltkrieg die soziale.<sup>2)</sup> Seit dem Sieg der chinesischen Revolution (1949) bildet das kommunistische China — nach Japan — den zweiten großen Beweis dafür, daß die Modernisierung außereuropäischer Kulturstaaten auch ohne das kaudinische Joch des Kolonialismus denkbar war, einfach durch Übernahme und Weiterverarbeitung der westlichen Technik, westlicher materieller

2) Vgl. Wolfgang Franke: Das Jahrhundert der chinesischen Revolution 1851—1949. München 1958.

und intellektueller Errungenschaften, ähnlich wie einst Alt-Europa bis etwa 1500 die Errungenschaften des Ostens aufgenommen, aufgespeichert und weiterverarbeitet hatte.

Komplizierter ist das Bild, das Afrika bietet: Dort gab es in der Vergangenheit zwar ebenfalls kleinere und größere Reiche, vor allem im westlichen Sudan (Ghana, Mali, Songhai)<sup>3)</sup>, aber sie waren auf das Innere des Kontinents beschränkt, konnten also den seefahrenden (Pseudo-)Händlern und Eroberern aus Europa an der Küste keinen Widerstand leisten. Bis die Europäer im 19. Jahrhundert ins Landesinnere vordrangen, waren sie aus verschiedenen Gründen längst zerfallen. Selbst dort, wo früher beachtliche politische Gebilde bestanden hatten, herrschte bei Ankunft der Europäer gerade politisches Chaos — an sich kein Monopol „farbiger“, angeblich politisch unfähiger Völker, wenn man das fast permanente Chaos in Europa oder Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hinein bedenkt, von zwei Weltkriegen ganz abgesehen. Obwohl der Widerstand gegen die europäische Eroberung auf afrikanischem Boden vielleicht insgesamt am heftigsten war<sup>4)</sup>, hatten die Europäer doch auch hier relativ leichtes Spiel, eben weil der Widerstand verzettelt, uneinheitlich, unkoordiniert war.

Zur politischen Anarchie Afrikas im 19. Jahrhundert kam der Effekt der sozialen und materiellen *Stagnation* hinzu, der sich als Rückständigkeit der Afrikaner gegenüber den inzwischen noch weiter fortgeschrittenen Europäern auswirkte. Seitdem die Sahara vor rund 5000 Jahren austrocknete, war Afrika südlich der großen Wüste so gut wie vollkommen von der Entwicklung in der übrigen Welt abgeschnitten. Der mühsame und gefahrenvolle Karawanenverkehr durch die Sahara (erst seit dem 1. Jh. n. Chr. mit Hilfe des Kamels) war kein Ersatz für einen normalen Kontakt. Die ungünstigen Windverhältnisse an den Küsten Afrikas, die noch wenig entwickelte Navigations- und Schiffbautechnik, der Mangel an natürlichen Häfen und die Unwirtlichkeit der Küsten wirken zusammen, um die Isolierung Afrikas auf Jahrtausende fast komplett zu machen.<sup>5)</sup> Selbst an der Ostküste Afrikas, wo ein reger Handelsverkehr mit Arabien und Indien bestand, wo es ein starkes arabisches und indisches Element in den Städten gab, drang sein Einfluß nicht weit über die Küste hinaus und erfolgte ohnehin nur in einem in sich geschlossenen Kreis, da die indische Welt seit *Alexander dem Großen*, die arabische seit dem späten Mittelalter nur einen höchst spärlichen Kontakt zu Europa kannte. Außerdem bestand der erste massive Kontakt Afrikas mit Europa zwischen 1500 und 1850 im Sklavenhandel, der besonders Westafrika hart traf und dort nicht nur Millionen der kräftigsten jungen Menschen buchstäblich raubte, sondern auch erheblich zur politischen Anarchie in einigen Gebieten beitrug, namentlich an der Goldküste (Ghana) und im Yorubaland (heutiges West-Nigeria). Nimmt man zur quasi-permanenten Isolierung Afrikas noch die Ungunst der tropischen Lebensbedingungen hinzu, so darf sich eine gerechte Beurteilung Afrikas nicht über die — vorübergehende — Rückständigkeit mokieren und daraus gar die angeblich strukturelle Unfähigkeit der Afrikaner zur modernen Zivilisation ableiten, sondern muß im Gegenteil eher bewundern, was Alt-Afrika trotz allem noch zustande brachte.

#### IV

Gewiß wäre die Modernisierung des politisch zerfallenen, in Stämmen atomisierten Afrika ohne eine radikale politische Reorganisation unmöglich gewesen. Es gab zwar einige politische Gebilde, die entweder ihre Unabhängigkeit behaupten (Äthiopien) oder

3) Als bester Überblick in deutscher Sprache vgl. Basil Davidson: *Urzeit und Geschichte Afrikas*, rowohlts deutsche enzyklopädie 125/126.

4) Es wird eine Aufgabe der jungen afrikanischen Geschichtswissenschaft sein, u. a. die Geschichte des Widerstands gegen den Kolonialismus zu erforschen und historisch einzuordnen.

5) So hat auch der westafrikanische Historiker Joseph Ki-Zerbo jüngstens in einem Aufsatz die technische Rückständigkeit Afrikas auf die "relative Isolation or Africa over prolonged periods" zurückgeführt; vgl. Joseph Ki-Zerbo: *The African Personality*, in: *The Pan-Africanist Review*, vol I, no. 2 (1964), S. 122.

ihre Identität selbst unter der Kolonialherrschaft wahren konnten (Ägypten, Tunesien, Marokko, die Herrschaftsgebilde der Fulani im Westsudan und der Watussi in Ostafrika, ferner das Mossi-Reich). Aber gerade sie haben heute, von Ägypten und Tunesien abgesehen, die Modernität am wenigsten rezipiert und gehören zum Konservativsten, was Afrika im Augenblick aufzuweisen hat.

Trotzdem bestätigen sie nicht die These, daß der Kolonialismus alleinig denkbare Vehikel der Modernisierung gewesen sei, jedenfalls nicht in der eindimensionalen Art der Kolonial-Apologeten. Eher im Gegenteil: Eine genauere Analyse der Kolonialpolitik gerade in den Gebieten, die ihre prä-koloniale Struktur weitgehend retteten, zeigt nämlich, daß die Kolonialmächte in der Regel alles taten, um die traditionellen, fortschritts-hemmenden Gesellschaftsstrukturen zu konservieren. Afrika, das Land des klassischen Kolonialismus, ist zugleich auch das Land der *indirect rule*. In manchen Gegenden hatte die britische Kolonialmacht die Stellung des Häuptlings überhaupt erst geschaffen (vor allem bei den Kikuyus in Kenya), in anderen ihre bedrohte Position künstlich verstärkt (vor allem an der Goldküste und in Nigeria). Solange es nur eben ging, begünstigte die Kolonialmacht die Häuptlinge (chiefs) gegen die aufstrebende Mittelklasse der europäisch gebildeten „Intelligentsia“ der Küstenstädte oder, namentlich zwischen den beiden Weltkriegen, gegen die ersten Anfänge afrikanischer Gewerkschaften. Wenigstens in einem Fall verweigerte eine Kolonialregierung — in Sierra Leone 1921 — damals die Anerkennung einer afrikanischen Gewerkschaft mit der Begründung, daß die „natural rulers“, also die Häuptlinge, die einzig legitimierte Vertretung der Einheimischen seien. Die Kolonialmächte selbst versuchten also nach Kräften, die Modernisierung ihrer Herrschaftsgebiete hintanzuhalten, weil sie sich offensichtlich der Konsequenzen bewußt waren: Schwächung oder gar Auflösung des Kolonialismus.

Was an modernen Elementen in den Kolonien, vor allem in Afrika, eingeführt wurde, war nur Nebenprodukt ihrer wirtschaftlichen Ausbeutung (Straßen, Eisenbahnen, Häfen usw.) oder unumgänglicher Schutz der herrschenden weißen Kolonialoligarchie (Krankenhäuser, Seuchenbekämpfung usw.). Aber schon die moderne Kanalisation blieb z. B. in Accra Anfang der 20er Jahre auf die neuen Europäerviertel beschränkt — entgegen dem Protest der afrikanischen Intelligenz, die lebhaft die Ausdehnung auch auf die afrikanischen Viertel forderte.

Ein klassisches, bei uns aber so gut wie unbekanntes Beispiel für die Art, wie Kolonialmächte spontane Ansätze der Afrikaner zur eigenständigen Modernisierung abwürgten, ist die Geschichte der *Fanti-Föderation*.<sup>6)</sup> An der Goldküste taten sich 1868/71 die Häuptlinge der Fanti zusammen, um Schutz gegen das mächtig ausgreifende Ashanti-Reich im Norden zu gewinnen und die Grundlage für eine rasche Modernisierung des Landes unter britischem Schutz zu legen. Sie entwarfen eine regelrechte Verfassung des neuen Bundes und wollten auf eigene Kosten Schüler und Studenten zur Erziehung nach Europa schicken, die die neuen, überlegenen Techniken der Europäer auch an der Goldküste würden einführen und verbreiten können. Initiative und Finanzierung für eine effektive „Selbsthilfe“ kamen also von den Afrikanern selbst. Sie verlangten keine finanzielle Unterstützung und wollten sich unter britischem Schutz zur modernen Selbstregierung selbst erziehen, die 1865 ein Select Committee des britischen Unterhauses ausdrücklich als Ziel der britischen Kolonialpolitik empfohlen hatte. Trotzdem wurde die Fanti-Föderation von den Engländern verboten; ihre Anführer wurden verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Dabei war England noch die liberalste, großzügigste und humanste unter allen Kolonialmächten!

Das Schicksal der Fanti-Föderation demonstriert, wie hier die spontane, auf Selbsthilfe basierende Bereitschaft zur Modernisierung auf Jahrzehnte zurückgedämmt wurde.

6) Für Details jetzt David Kimble: A Political History of Ghana, vol. I, 1850—1928. London 1963.

Bei anderen Kolonialmächten konnten solche Bestrebungen der Afrikaner gar nicht erst aufkommen, weil das Vorurteil vom Afrikaner als eines zur höheren Kultur existentiell („rassisch“) unfähigen Wilden den besten Vorwand zur Errichtung und gewaltsamen Aufrechterhaltung des Kolonialregimes abgab. An diesem grundlegenden Dogma des europäischen Kolonialismus durfte nicht gerüttelt werden. Offensichtlich diente die *Hamiten-Theorie*, die alle höheren politischen und kulturellen Erscheinungen, die wider Erwarten doch auf afrikanischem Boden anzutreffen waren, der Einwanderung hellhäutiger „Hamiten“ zuschrieb, dem gleichen Zweck. Die „Hamiten“-Theorie ignorierte nämlich mit Fleiß, daß die wirklichen Hamiten im Nordosten Afrikas ebenfalls kolonisiert waren und als minderwertig galten, ebenso wie Araber, Inder und Chinesen, die gewiß doch in der Vergangenheit blühende Kulturen und ausgedehnte Reiche geschaffen hatten.

Vor allem die Afrikaner südlich der Sahara erhielten daher die wesentlichen Elemente der Modernisierung — höhere Bildung, Recht auf politische Organisation — im 20.-Jahrhundert nicht als großzügige Geschenke einer inzwischen aufgeklärten Kolonialoligarchie, sondern sie mußten sie sich Schritt für Schritt durch zähe und bei den Kolonialmächten keineswegs populäre Agitation mühsam erkämpfen. So ging die Initiative zu einer westafrikanischen Universität bereits 1920 vom *National Congress of British West Africa* aus, der Mittel und Wege vorschlug, um einen erheblichen Teil der Finanzierung durch afrikanische Beiträge zu sichern. Als Embryo einer afrikanischen Universität entstand zwar wenige Jahre später in Achimota bei Accra ein College, aber bis zur ersten vollwertigen Universität mußte Westafrika noch lange warten, bis endlich 1945 das Gold Coast University College die unmittelbare Vorform zur University of Ghana (1957) bildete.

## V

Ähnlich ist die *Geschichte der politischen Parteien und der Gewerkschaften Afrikas*<sup>7)</sup> durch anfängliche Unterdrückung und später mehr oder minder starken Widerstand der Kolonialoligarchien gegen den afrikanischen Nationalismus gekennzeichnet. Erst nachdem die jungen afrikanischen und asiatischen Eliten durch ihr Studium in England, Frankreich oder den USA die großen politischen Ideen des Westens — Freiheit, Demokratie, Recht auf Menschenwürde, Nationalismus — nach Hause brachten und ihre Anwendung auch auf Asien und Afrika forderten, erst als sich der europäische Kolonialismus durch zwei Weltkriege und den Aufstieg der Sowjetunion zur gleichberechtigten Weltmacht selbst in Frage stellte, gaben die Kolonialmächte seit 1945 dem Druck der neuen Kräfte nach — in Asien mit der Unabhängigkeit Indiens, Pakistans, Ceylons und Burmas (1947/48), wozu aber noch der Wahlsieg der Labour Party (1945) und die Gefahr einer kolonialen Revolution in Indien wichtige Voraussetzungen bildeten, in Afrika ab 1957 mit der Unabhängigkeit Ghanas. In jedem Fall wichen die Kolonialmächte nur dem Druck des asiatischen und afrikanischen Nationalismus, der Weltöffentlichkeit und der Angst vor einer Radikalisierung in kommunistische Richtung.

Das wichtigste Erbe des Kolonialismus — die neuen Nationalstaaten — wurde nur durch die Revolte der kolonisierten Völker geschaffen, die in diesem Prozeß zu Nationen wurden oder die Grundlagen und den Rahmen zur Nationwerdung schufen. Der Kolonialismus wehrte sich mit Händen und Füßen gegen seine heute so emphatisch reklamierte historische „Leistung“. Manchmal waren seine Methoden nicht sonderlich sanft — Kenya, Algerien, Südafrika. Namentlich die afrikanischen Nationalisten mußten den Kolonialismus zu seiner historischen „Leistung“ buchstäblich zwingen. Wenn es nach

7) Vgl. Thomas Hodgkin: *African Political Parties. An Introductory Guide*. Penguin. African Series 13. London 1961. Imanuel Geiss: *Die afrikanischen Gewerkschaften. Ein Überblick*. Hannover 1965.

den Kolonial-Enthusiasten von einst und Kolonial-Apologeten von heute gegangen wäre, so würde Europa noch immer seine süße und profitable „White Man's burden“ tragen, wäre Afrika noch immer zum Status des unreifen, hoffnungslos entwicklungsunfähigen Mündels verdammt.

Der wesentliche Impuls zur Modernisierung kam also von den Asiaten und Afrikanern selbst, wie auch die nähere Untersuchung der politischen Entwicklung zur nationalen Unabhängigkeit demonstriert: Die ersten großen *Nationalbewegungen* der Afrikaner südlich der Sahara orientierten sich an größeren Einheiten — Britisch-Westafrika, Französisch-Westafrika, Britisch-Ostafrika. In Kenya wurde die „East African Association“ 1922 prompt verboten; ihre Nachfolgeorganisation, die „Kikuyu Central Association“, operierte auf Stammesebene, konnte sich aber nur von 1928 bis 1939 halten. Die nächste Bewegung, die „Kenya African Union“, hatte sich 1946 mit „nationalem“ Anspruch gebildet, wurde aber 1952 Opfer der „Mau-Mau-Emergency“. Als ab 1956 die Bildung von politischen Parteien wieder zugelassen wurde, durfte sie nur auf Distrikts-Ebene erfolgen.

In Britisch-Westafrika verwiesen die Kolonialbehörden, ohne den „National Congress of British West Africa“ jemals zu verbieten, auf die praktische Unmöglichkeit einer Britisch-Westafrikanischen Union und auf die Notwendigkeit, die einzelnen Territorien getrennt zu entwickeln. Als sich in Nigeria und an der Goldküste nach dem 2. Weltkrieg Parteien mit nationalem Anspruch bildeten, ermunterten die Kolonialregierungen auch hier die Aufspaltung der werdenden Nation in Stammeseinheiten. Solange es nur eben ging, begünstigten sie die Stammeshäuptlinge, versuchten sie, die unmoderne Struktur zu konservieren. Das extremste Beispiel für die künstliche Festnagelung der Afrikaner auf die traditionelle, fortschrittschemmende Stammesstruktur bietet die Südafrikanische Republik, die im Rahmen ihrer *Apartheid-Politik* den desparaten Versuch unternimmt, mit ihren halb-autonomen Bantu-Staaten auf Stammesbasis (und in hoffnungslos überfüllten, agrarischen Reservaten) die verschiedenen „Nationen“ der Xhosas, Zulus usw. zu fixieren, um den Tribalismus künstlich zu züchten und das Entstehen einer einheitlichen Nationalbewegung der „Kaffer“ (burisches Schimpfwort für Afrikaner) zu verhindern.

In Französisch-West- und Zentralafrika schließlich hatten die Franzosen bereits selbst den Rahmen zu zwei großen Föderationen geschaffen. Mit der „Loi Cadre“ (1956) zerschlugen sie aber die Föderation wieder, die ein Teil der afrikanischen Elite erhalten wissen wollte (*Sekou Toure, Modibo Keita*), und begünstigten statt dessen den ökonomisch fundierten Separatismus der jeweils reichsten Länder der beiden Föderationen, der Elfenbeinküste und Gabons.<sup>8)</sup> Die Balkanisierung Afrikas erhielt damit erheblichen Auftrieb.

## VI

Ähnliches gilt auch für die *wirtschaftliche Entwicklung* Afrikas: Es blieb auf den Status der billigen Rohstoffquelle verbannt, Afrikaner durften sich nur im lokalen Klein- oder Zwischenhandel wirtschaftlich betätigen. In Süd- und Ostafrika blieben die besten Böden und die ertragreichsten Ernten den europäischen Farmern vorbehalten. Die Afrikaner waren im wesentlichen unterbezahlte Arbeits- und Hilfskräfte, die „hewers of wood and drawers of water“; sie mußten die Reichtümer der afrikanischen Erde für weiße Unternehmer fördern, die — mit reichlich Kapital auftretend und von den Kolonialbehörden mit allen administrativen Mitteln gefördert — das Aufkommen einer einheimischen Unternehmerschicht unterbanden und lokale und regionale Händler oft niederkonkurrierten. Die Wirtschaftsstruktur Afrikas wurde künstlich auf der ohnehin

8) Einzelheiten bei Franz Ansprenger: Politik im Schwarzen Afrika. Köln und Opladen 1961.

kümmlichen Landwirtschaft fixiert, die Industrie, ohnehin in Händen der Weißen, bestand im wesentlichen aus Bergbau. Noch heute kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die zeitweilig so heftig propagierte Konzeption eines „Eurafrika“ genau darauf abzielt, die alte „Arbeitsteilung“ — Kapital, „know how“ und teure Industriegüter aus Europa, billige Rohstoffe aus Afrika — auf unbestimmte Zeit auszudehnen und gleichsam zu institutionalisieren. Der Wille zur raschen Industrialisierung als elementare Voraussetzung zur Modernisierung kommt wiederum von den Afrikanern selbst und muß sich heute gegen einen viel weniger greifbaren Widerstand und Widerwillen der ehemaligen Kolonialmächte durchsetzen als unter dem Kolonialismus selbst.

## VII

Kein vernünftiger Mensch wird bestreiten, daß der Kolonialismus auf seine Weise einen bleibenden historischen Effekt hinterlassen, also eine historische „Leistung“ aufzuweisen hat, nämlich die Schaffung neuer Nationen. Da sie aber insgesamt weder erwünscht noch beabsichtigt war, da sie nur im Aufbegehren der Kolonialvölker zu erzielen war, indem sie europäische Methoden und Ideen gegen die Kolonialherren richteten, wäre es im Interesse der historischen Wahrheit, der intellektuellen Redlichkeit und der klaren Beziehungen zu den jungen Nationen besser, daß sich niemand von uns auf die dialektischen, unfreiwilligen „Leistungen“ des Kolonialismus beruft. Das durch jahrzehnte- und jahrhundertelange trübe Erfahrungen geschärfte Mißtrauen der Afrikaner und . Asiaten wird in dem Versuch einer nachträglichen moralischen Rehabilitierung des Kolonialismus nur die fortgesetzte Beschneidung ihrer elementaren Lebensrechte mit anderen Mitteln erblicken.

Die Haltung unserer post-kolonialen Kolonial-Apologeten ist genau das, was in südlichen Breiten- und östlichen Längengraden als „Neokolonialismus“ gilt, ein Phänomen, das sich nicht dadurch aus der Welt schaffen läßt, daß man es als kommunistische Erfindung für nicht-existent erklärt. Wir sollen getrost die Würdigung der „Leistungen“ des Kolonialismus den von ihm Betroffenen überlassen, also den jungen Nationen Afrikas und Asien. Als Europäer wird man bei genauem Zusehen nur staunen können, welche Bereitschaft zur Objektivität gegenüber der teilweise gemeinsamen Vergangenheit und zur ressentimentfreien Bewältigung der gemeinsamen Zukunft Afrikaner und Asiaten immer wieder an den Tag legen.

*Der universelle Friede wird seine Verwirklichung erleben, nicht weil die Menschen besser werden — diese Hoffnung ist nicht erlaubt —, sondern weil eine neue Ordnung der Dinge, eine neue Wissenschaft, neue ökonomische Notwendigkeiten, die wir entstehen und sich entwickeln sehen, sie zu dem Zustande des Friedens nötigen werden.*

Anatole